

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
3003 Bern

Marius Maissen, Leiter Kommunikation und
Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.maissen@jardinsuisse.ch

02. September 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen) – Stellungnahme JardinSuisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG), Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen, eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz. Er setzt sich für die Verbesserung des Marktzugangs für seine Mitglieder, für einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit der Umwelt und für einen hohen Standard in der Berufsbildung ein. Die Branche beschäftigt über 24'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Grundsätzliche Positionen von JardinSuisse

- JardinSuisse spricht sich für eine wirkungsvolle Bekämpfung der invasiven Neophyten, welche gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) verboten sind, mit adäquaten Massnahmen aus. Dies sieht bereits das geltende Recht in Art. 52 FrSV vor. Die vorgeschlagene interkantonale Koordination der Bekämpfung und die Massnahmen an der Landesgrenze durch den Bund sind sinnvoll.
- Die Vorschriften müssen exakt beschrieben sein. Es muss klar ersichtlich sein, welche Pflanzenkategorien gemeint sind (D1 und D2).
- Das Erkennen und Bekämpfen von invasiven Neophyten erfordert ein vertieftes Wissen über die Pflanzen (Erkennen, Verbreitungsstrategie, Bekämpfungsmöglichkeiten) und benötigt die Mithilfe aller. Die Kooperation zwischen dem Gärtner als Fachmann und dem Eigentümer des Grundstücks ist dabei für den Erfolg der Massnahmen unabdingbar. JardinSuisse lehnt jedoch Geld- und / oder Haftstrafen ab und empfiehlt als Vorgehen dieselbe Strategie, wie sie auch bei der Bekämpfung von Feuerbrand und Birnengitterrost erfolgte.
- Vor allem die Besitzer von grossen Grundstücken (Verkehrswege, Wald, Industrie etc.) müssen eine Vorreiterrolle übernehmen und mit gutem Beispiel vorangehen. Damit kann die Akzeptanz der Massnahmen stark verbessert werden.
- Die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben der Ämter und Behörden generieren einen hohen finanziellen Aufwand. JardinSuisse fordert eine genauere Kostenbeurteilung sowie einen entsprechenden Plan zur Kostenverteilung.
- JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, unternimmt seit Jahren sehr viel, um über invasive Neophyten aufzuklären und in den angezeigten Fällen die Bekämpfung sachgerecht auszuführen. Hierzu gehört Informationsmaterial (Link einfügen zur Neophytenbroschüre, Informationsveranstaltungen und Schulungen sowie die finanzielle Unterstützung des ETH-Zürich Spin-off IN-FINITUDE und die dazugehörige Plattform Pollenn (<https://www.jardinsuisse.ch/de/umwelt/umweltschutz/invasive-neophyten/>)).
- **Wir fordern, dass JardinSuisse Mitglieder mit den entsprechenden Kenntnissen in die neu geplanten Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Pflanzen miteinbezogen und als Fachleute eingesetzt werden.**

3. Zur Vorlage

3.1. Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG).

Forderung JardinSuisse: Die Definition der invasiven gebietsfremden Organismen ist soweit einzuschränken, dass die geplanten Massnahmen nur auf jene invasiven Neophyten, welche gemäss geltendem Anhang 2 FrSV verboten sind, Anwendung finden.

Die vorgeschlagene Änderung ist nur bedingt überzeugend. Die Definition muss daher folgendermassen formuliert werden:

5sexties Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder den Menschen, die Tiere oder die Umwelt gefährden kann.

3.2. Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29fbis Abs. 1 E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse überzeugend. Gemäss dem erläuternden Bericht soll als Grundlage für die Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen die schwarze Liste und Überwachungsliste der info flora – einer gemeinnützigen, privatrechtlichen Stiftung – dienen. JardinSuisse ist der Meinung, dass die Vorgaben einer privaten Organisation für neue Vorgaben benützt werden sollen. Gefährliche und schädliche invasive Neophyten sind bereits jetzt gemäss Art. 52 FrSV zu bekämpfen und im Anhang 2 FrSV aufgeführt.

3.3. Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. a E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse überzeugend.

3.4. Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. b E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse nur bedingt überzeugend. Die Meldepflicht muss klar für invasive, gebietsfremde Organismen D1 und D2 – sprich die verbotenen Pflanzen (Liste Anhang 2 Freisetzungsverordnung), gelten.

Als Unternehmerverband Gärtner Schweiz wissen wir, dass fundierte Kenntnisse der Pflanzenkunde nötig sind, um die geplanten Massnahmen umsetzen zu können. Wir bezweifeln, dass Grundeigentümer in der Lage sind, die vom Staat auferlegten Pflichten nachhaltig zu erfüllen.

3.5. Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29fbis Abs. 4 E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse nicht überzeugend. Den Vollzugsbehörden soll nur die Kompetenz eingeräumt werden, Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von gebietsfremden Organismen aus den Kategorien D1 und D2 befallen sind zu kontrollieren und weitere Massnahmen gemäss Text zu kontrollieren. Die Formulierung ~~sein könnten~~ ist daher zu streichen.

JardinSuisse ist der Meinung, dass die Vorschriften für Gartenbesitzer zu weit gehen. Das Umweltschutzgesetz verpflichtet den Grundstückbesitzer, dass er eine Ausbreitung von Pflanzen in die Nachbargrundstücke verhindern muss.

• _____
¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Eine Kontrolle persönlicher Grundstücke darf nur im Ausnahmefall und unter Berücksichtigung der Privatsphäre erlaubt sein.

3.6. Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse überzeugend.

3.7. Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. d & Art. 29fbis Abs. 3 E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse überzeugend.

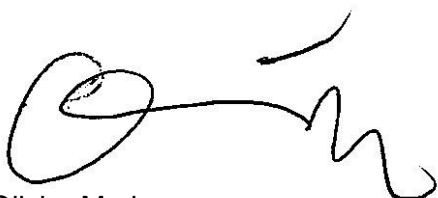
Die Kostenschätzung im erläuternden Bericht ist für JardinSuisse nicht realistisch. Wir gehen davon aus, dass mit viel höheren Kosten zu rechnen ist als die vom Bund genannten 400 Stellenprozenten. Es muss mit massiven Kosten zulasten der Kantone und Grundeigentümer gerechnet werden, welche die Bevölkerung finanziell belasten würden.

3.8. Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29fbis Abs. 5 E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse überzeugend.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Olivier Mark
Präsident JardinSuisse



Carlo Vercelli
Geschäftsführer JardinSuisse



Marius Maissen
Leiter Kommunikation und Politik